

Sitzungsvorlage		KT/18/2024	
Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub - Entsorgungssicherheit und künftige Nutzung der Kreiserdaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Kreistag	02.05.2024	öffentlich

2 Anlagen	Anlage 1: Informationsschreiben des Umweltministeriums vom 16.03.2023 Anlage 2: Informationsschreiben der KLV vom 27.12.2023
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Der Beschluss des Kreistags zur Erhöhung der Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach vom 18.11.2021 wird zurückgenommen.
2. Die Deponieabschnitte I und II der Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach werden mit dem Ziel stillgelegt, kurzfristig die Möglichkeit zu schaffen, unbelasteten Bodenaushub zur Rekultivierung dieser Abschnitte anzunehmen und so zu verwerten.
3. Der Deponieabschnitt III der Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach wird für unbelastete mineralische Beseitigungsabfälle nach den neuen Vorgaben der Deponieverordnung weiterbetrieben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt langfristige und wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten für unbelasteten Bodenaushub durch einen Umschlag am Standort der Kreiserdaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach zu prüfen.

I. Sachverhalt

Die Entsorgung von Bodenaushub wird in Deutschland seit Mitte der 1990er Jahre weitgehend privatwirtschaftlich organisiert. Es besteht seither für diese Abfälle, wenn sie

nicht aus privaten Haushalten stammen, ein Vorrang der privatwirtschaftlichen Verwertung vor einer öffentlichen Beseitigung der Abfälle auf Deponien.

Ein Großteil des im Landkreis Karlsruhe anfallenden, nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bodenaushub wird deshalb verwertet. Nur etwa 15 bis 20 Prozent des Bodenaushubs wird auf Deponien abgelagert. Hierzu wurden im Jahr 2023 noch sechs gemeindeeigene Erdaushubdeponien betrieben. Für die Entsorgung des Bodenaushubs der Städte und Gemeinden, die nicht über eigene Deponiekapazitäten verfügen, betreibt der Landkreis die Kreiserdaushubdeponie (KED) in Karlsbad-Ittersbach. Die Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach ist seit Anfang der 1990er Jahre in Betrieb. Seither wird ausschließlich nicht mit Schadstoffen verunreinigter Bodenaushub abgelagert. Angedient werden kann der anfallende Bodenaushub aus den Städten und Gemeinden des Landkreises, denen die Entsorgungsaufgabe nicht übertragen wurde. Tatsächlich wird überwiegend Bodenaushub aus Karlsbad, Waldbronn und Ettlingen und in geringem Umfang aus anderen Städten und Gemeinden im südlichen Kreisgebiet angeliefert. Die Erdaushubdeponie ist für diesen Raum eine wichtige Einrichtung für die ortsnahe Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub.

Die Deponie ist in drei Deponieabschnitte aufgeteilt und verfügte zum Ende des Jahres 2023 insgesamt noch über eine Restkapazität von etwa 55.100 m³. Die Deponieabschnitte I und II haben mittlerweile ihre Endhöhen erreicht. Hier ist die Deponierung von Bodenaushub nicht mehr möglich. Lediglich die Verwendung von Bodenaushub zur Verwertung als Rekultivierungsschicht ist in diesen Abschnitten noch möglich. Die Restkapazität zur Deponierung von Bodenaushub bezieht sich somit nunmehr ausschließlich auf den im Jahr 2018 in Betrieb genommenen Deponieabschnitt III.

Bei gleichbleibenden Deponierungsmengen und ohne Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen wäre die KED voraussichtlich bis Mitte 2026 verfüllt gewesen.

Aus diesem Grund hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 18.11.2021 unter anderem einer Erhöhung der Kreiserdaushubdeponie in Karlsbad-Ittersbach in dem in der damaligen Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Umfang zugestimmt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat daraufhin mehrere Gespräche mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger Genehmigungsbehörde geführt.

a) Geänderte rechtliche Situation für die Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub seit dem 01. Januar 2024

Die Errichtung und der Betrieb von Deponien wird in der Deponieverordnung geregelt. Im Rahmen der Fortentwicklung der Deponieverordnung wurde diese im § 7 zum 1. Januar 2024 ergänzt. Demnach dürfen Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden

können, nicht mehr durch den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer einer Deponie zur Ablagerung zugeführt werden (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 DepV). Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat hierzu am 16.03.2023 das Informationsschreiben „Zulassung und Betrieb von Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog (sog. „DK -0,5-Deponien“)" herausgegeben, in dem die Auswirkungen der Gesetzesänderung konkretisiert werden. Das Schreiben ist in Anlage 1 beigefügt, hierin findet sich unter anderem folgender Wortlaut:

„Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist daher mit dem Inkrafttreten von § 7 Abs. 3 DepV zum 1. Januar 2024 nicht mehr zulässig, da es sich bei diesem Abfall um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Eine Ablagerung kommt für das betroffene Material nur noch dann in Frage, wenn die Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Durch diese Beschränkung der Zulässigkeit der Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist mit einer deutlichen Reduzierung der jährlichen Ablagerungsmengen zu rechnen.“

Die Verwertungsprüfung ist vom Abfallerzeuger/-besitzer durchzuführen und dem öRE vor der Anlieferung im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung bzw. in der spezifischen Anlieferungserklärung für Bodenaushub bei DK „-0,5“ vorzulegen.

Das Umweltministerium weist im Schreiben darauf hin, dass die Verwertungsverpflichtung bei unrechtmäßiger Annahme von unbelastetem Bodenaushub nach § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wiederaufleben und auf den Deponiebetreiber übergehen kann.

Zur Erarbeitung von Lösungen für die zukünftige Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub und den Weiterbetrieb von Deponien der Klasse DK -0,5 wurde daraufhin eine Arbeitsgruppe der kommunalen Landesverbände und des Umweltministeriums eingerichtet. Im Rahmen der Termine wiesen die Teilnehmer der kommunalen Landesverbände auf die erwarteten Entsorgungsprobleme für unbelasteten Bodenaushub hin. Das Umweltministerium blieb aber dennoch in der Sache bei den Standpunkten aus dem Informationsschreiben vom 16.03.2023. Lediglich bei der Annahme von Kleinstmengen bis 10 m³ wird eine einfache Verwertungsprüfung durch Eigenerklärung des Abfallerzeugers vom Umweltministerium akzeptiert. Alle anderen Abfallerzeuger haben die negative Verwertungsprüfung durch abschlägige oder unwirtschaftliche Entsorgungsangebote von mindestens drei Entsorgungsdienstleistern vorzulegen, wobei auch die mehrfachen Kosten im Vergleich zu den Deponierungsgebühren keine Unwirtschaftlichkeit darstellen. Die Ergebnisdokumentation des Landkreistags ist in Anlage 2 beigefügt.

Dieses faktische Deponierungsverbot von unbelastetem Bodenaushub führt dazu, dass die notwendige Planrechtfertigung neuer Deponiekapazitäten für diese Abfälle nur in Ausnahmefällen zu erlangen ist und ein wirtschaftlicher Betrieb von reinen Erdaushubdeponien kaum darzustellen ist.

b) Auswirkung der rechtlichen Änderungen auf den Weiterbetrieb der KED Karlsbach-Ittersbach

Für den Bereich Karlsbad und Umgebung geht die Verwaltung davon aus, dass ein Großteil der Mengen, wenngleich zu veränderten wirtschaftlichen Konditionen, einer Verwertung zugeführt werden kann und somit nicht deponiert werden darf. Dies bestätigen auch die Gespräche mit dem Regierungspräsidium, welches bei den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen eine Zulassung der Erhöhung der KED nicht in Aussicht stellt. Die Verwaltung schlägt daher vor, die beschlossene Erweiterung der KED nicht weiter zu verfolgen.

Um der betroffenen Bauwirtschaft und den kommunalen Anliefernden von unbelastetem Bodenaushub im Einzugsgebiet der KED eine kurzfristige Verwertungsmöglichkeit anbieten zu können, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen.

1) Stilllegung der Deponieabschnitte I und II

Die Ablagerungsphase der Deponieabschnitte I und II der KED wird rückwirkend zum 01.01.2024 beendet. Gegenüber dem Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde wird dieses Ablagerungsende mit der bevorstehenden Stilllegung der betroffenen Deponieabschnitte I und II angezeigt. Unbelasteter Bodenaushub kann für diese beiden Deponieabschnitte anschließend als Rekultivierungsmaßnahme eingebaut werden.

Hierzu muss der angelieferte Bodenaushub die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht nach Anhang 3 der Deponieverordnung erfüllen. Der auf der KED angelieferte Bodenaushub erfüllt größtenteils die Anforderungen der Deponieverordnung, da natürlich gewachsener Boden aus Karlsbad und Umgebung bisher kaum geogene Belastungen aufweist. Nur in Ausnahmefällen können die naturbedingten Arsenbelastungen Werte erreichen, die eine Nutzung als Deponieersatzbaustoffe beeinträchtigen oder verhindern. Der Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte als Rekultivierungsmaterial ist bei jeder Herkunft durch Analysen zu erbringen. Anders als bei normalem Weiterbetrieb der Deponie gilt der Boden dann als verwertet und nicht als deponiert.

Durch die Stilllegung der Deponieabschnitte I und II und einhergehende Rekultivierung als Verwertungsmaßnahme kann der örtlichen Bauwirtschaft temporär die Annahme von unbelastetem Bodenaushub als Deponieersatzbaustoff zur Verwertung durch den Deponiebetreiber angeboten werden. Dieser Zeitraum genutzt werden, um anderweitige Verwertungsmöglichkeiten für unbelasteten Bodenaushub zu schaffen.

2) Weiterbetrieb von Deponieabschnitt III

Der Deponieabschnitt III soll zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit weiterhin als Deponie für Restmengen an nicht verwertbarem unbelasteten Bodenaushub betrieben werden.

Dieses Angebot soll hauptsächlich der Anlieferung privater Kleinmengen (Richtwert bis zu 10 m³) dienen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde durch die Arbeitsgruppe der kommunalen Landesverbände und des Umweltministeriums für diese Kleinmengen ein pragmatischer Ansatz festgelegt, welcher eine dokumentierte Sichtkontrolle des Materials und eine Selbsterklärung des Anliefernden zur durchgeführten Verwertungsprüfung beinhaltet. Bei derartigen Kleinmengen ist eine sinnvolle Verwertung meist nicht möglich.

Ebenso soll im Deponieabschnitt III der Boden abgelagert werden, der aufgrund einer zu hohen geogenen Belastung keiner Verwertung nach Deponieverordnung oder Ersatzbaustoffverordnung zugeführt werden kann. Die KED verfügt hierzu über die notwendige Genehmigung.

Die Anwendung der Vorgaben des Umweltministeriums führt voraussichtlich zu wesentlich geringeren Einbaumengen. Daher geht die Verwaltung davon aus, dass die Entsorgungssicherheit für unbelasteten Bodenaushub mit dem Deponieabschnitt III weit über das Jahresende 2026 hinaus gewährleistet werden kann.

3) Nutzung des Deponiestandortes zum Umschlag von unbelastetem Bodenaushub

Im Schreiben des Umweltministeriums wird auf die Möglichkeit der Schaffung von Lagerkapazitäten hingewiesen, damit der örE im Rahmen seiner Daseinsvorsorge eine Entsorgungsmöglichkeit für nicht verunreinigten Bodenaushub zum Zweck der Verwertung anbieten kann. Sowohl kurzfristige Lagerungen von unbelastetem Bodenaushub als auch ein Umschlagplatz sind möglich.

Die KED Karlsbad-Ittersbach ist im Rahmen der Planfeststellung aus dem Jahr 1990 und ergänzend in der Plangenehmigung zu Änderungen der Planfeststellung aus dem Jahr 1998 als Lager- und Umschlageinrichtung für unbelasteten Bodenaushub

genehmigt. Der bestehende Betreibervertrag mit der Firma Peter Groß sieht die Nutzung der KED als Verwertungsanlage für Bodenaushub vor.

Die Verwaltung schlägt vor zu prüfen, ob durch den Ausbau der Umschlagaktivitäten am Standort der KED zukünftig ein wirtschaftliches Angebot für die Verwertung von Bodenaushub geschaffen werden kann. Die Nutzung des Standortes für den Umschlag von unbelastetem Bodenaushub bietet zwei Vorteile. Einerseits wird ein Entsorgungsangebot für örtliche Bauunternehmen und private Hausbauer geschaffen. Andererseits kann die Wirtschaftlichkeit des Deponiebetriebs verbessert werden, da beim Einsatz der notwendigen Baumaschinen und des Annahmepersonals Synergieeffekte genutzt werden können.

c) Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag zur Teilstilllegung der KED Karlsbad-Itterbach erfolgt eine formlose Anzeige zur vorgesehenen Stilllegung der Deponieabschnitte I und II zum 31.12.2024 beim Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Aufsichtsbehörde. Anschließend werden die Rekultivierungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde umgesetzt.

Der Deponieabschnitt III soll weiterhin als Deponie betrieben werden. Dort soll nicht verwertbarer Bodenaushub abgelagert werden. Bei den hauptsächlich von Privaten angelieferten Kleinstmengen bis 10 m³ gilt weiterhin ein pragmatischer Ansatz, welcher lediglich eine Sichtkontrolle des Materials und eine Eigenerklärung des Anliefernden zur Verwertungsprüfung beinhaltet. Auch dient dieser Deponieabschnitt der Entsorgung von unbelasteten Böden, die nachweislich nicht verwertet werden können. Dieser Nachweis ist vor der Anlieferung oder dem Einbau dem Abfallwirtschaftsbetrieb als zuständigem öRE vorzulegen und von diesem zu prüfen. Eine Ablagerung kann erst nach Freigabe durch den Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgen.

Grundsätzlich soll durch den Deponiebetreiber vor Einbau im Deponiekörper eine deponiebauliche Verwertung am Standort geprüft werden.

Die Verwaltung wird prüfen ob am Standort ein Umschlagplatz für Bodenaushub und ein wirtschaftliches Angebot zur Verwertung von Bodenaushub geschaffen werden kann. Dies erfolgt mit dem Ziel langfristig ein Angebot zur Abgabe von verwertbarem unbelastetem Bodenaushub am Standort der KED Karlsbad-Ittersbach aufrechtzuerhalten. So können Anieferspitzen im Einzugsgebiet der KED abgedeckt und der wirtschaftliche Weitertransport zu ortsfernen Verwertungseinrichtungen ermöglicht werden.

d) Weitreichende Auswirkungen der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen

Im Rahmen der Kreislaufwirtschaft steht die Vermeidung von Abfall an oberster Stelle. Hierunter fällt auch die Vermeidung mineralischer Abfälle, insbesondere von umweltschädlichen Abfällen wie beispielsweise unbelastetem Bodenaushub. Die Zielsetzung, Bodenaushub zur Beseitigung im Rahmen von Bauvorhaben weitestgehend zu vermeiden, beispielsweise durch Ausgleichsmaßnahmen vor Ort, ist sinnvoll. Jedoch gibt es insbesondere im Landkreis Karlsruhe viele Regionen mit einer anspruchsvollen Topografie oder qualitativ ungünstigem Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt und anderweitig verwertet oder beseitigt werden muss.

Die ab 01.01.2024 geltende Vorgabe, dass unbelasteter Bodenaushub grundsätzlich als verwertbar gilt und daher nur bei technischer Ungeeignetheit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit beseitigt werden kann, traf bei der Vorberatung im Betriebsausschuss auf Unverständnis. Gleiches gilt für die Konkretisierung des Umweltministeriums, dass auch wesentlich kostenintensivere Verwertungsangebote nicht als Begründung für eine Beseitigung dienen können. Diese Vorgabe wirkt sich sowohl negativ auf die Bauwirtschaft aus, welche sich bereits in einem wirtschaftlichen Abschwung befindet, als auch auf Bauvorhaben insgesamt und verschärft somit die Situation am ohnehin angespannten Wohnungsmarkt. Die Preise fürs Bauen steigen aufgrund der höheren Verwertungskosten und gegebenenfalls auch weiteren Transportwege, die Schaffung von Wohnraum verteuert sich weiter. Diese Aspekte fanden bei der Entscheidung des Umweltministeriums aus Sicht des Betriebsausschusses zu wenig Berücksichtigung. Aus diesem Grund wurde die Sache in der Sitzung des Betriebsausschusses am 21.03.2024 kritisch diskutiert und der Verwaltungsvorschlag zur Stilllegung der Deponie mehrheitlich abgelehnt.

Die Verwaltung kann die kritische Diskussion im Betriebsausschuss gut nachvollziehen, sieht aber auch die Notwendigkeit, im Rahmen der nun geltenden Rechtslage die Entsorgungssicherheit für unbelasteten Bodenaushub im südlichen Landkreis sowohl kurzfristig als auch mit Blick in die weitere Zukunft zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat sie den Beschlussvorschlag überarbeitet.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Angesichts der geänderten Rechtslage macht eine Durchführung des Verfahrens zur Erhöhung der Deponie schlichtweg keinen Sinn mehr. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat deutlich zu verstehen gegeben, dass es nun an einer Planrechtfertigung fehlen wird. Aus diesem Grund sollte der Beschluss vom 18.11.2021 zurückgenommen werden.

Mit einem Beschluss zur Stilllegung der Abschnitte I und II würde die Möglichkeit geschaffen werden, unbelasteten Erdaushub über einen begrenzten Zeitraum wenigstens noch als Rekultivierungsmaterial annehmen zu können. Demgegenüber eröffnet ein

Weiterbetrieb des Abschnittes III im Rahmen der nun geltenden Rechtslage auch die Beseitigung von unbelastetem Bodenaushub ebenfalls in geringem Umfang. Ergänzend könnten Umschlagsmöglichkeiten dazu beitragen, dass auch wirtschaftlichere Verwertungsmaßnahmen gefunden werden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die Kosten für die Planung und Genehmigung der Stilllegung der Deponieabschnitte I und II betragen voraussichtlich 30.000 € netto und sind in den Rücklagen der Nachsorgekosten enthalten. Die Kosten für die Baumaßnahme zur Rekultivierung der Deponieabschnitte I und II sind vertraglich durch den beauftragten Deponiebetreiber Peter Groß GmbH zu tragen.

Personelle Auswirkungen ergeben sich keine.

III. Zuständigkeit

Der Kreistag legt nach § 5 Nr. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ die Grundsätze der Abfallwirtschaft fest und entscheidet damit über das weitere Vorgehen für die künftige Entsorgung von Bodenaushub.